|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.204 RRB 1994/1631 |
| Titel | Berufsbildung, Zürcher Carrosserieverband, Einführungskurszentrum (Projektgenehmigung) |
| Datum | 08.06.1994 |
| P. | 739–740 |

[*p. 739*] A. Mit Schreiben vom 12. Dezember 1993 und 29. März 1994 unterbreitete der Zürcher Carrosserieverband der Volkswirtschaftsdirektion Begründung und Projektunterlagen betreffend die Einrichtung eines neuen Einführungskurszentrums in Effretikon und ersuchte um Zusicherung des Staatsbeitrags und Vermittlung des Bundesbeitrags an die Gesamtinvestitionskosten von Fr. 1 354000.

B. Gemäss § 4 des Gesetzes über die Trägerschaft der Berufsschulen vom 2. Dezember 1984 sowie § 4 Abs. 1 lit. g und h und Abs. 2 der Verordnung über Staatsbeiträge an die Berufsbildung vom 2. Dezember 1987 (Beitragsverordnung) sind Sachaufwendungen für Bauten, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, beitragsberechtigt. Mit Beschluss vom 15. Dezember 1993 hat der Regierungsrat die Beitragsverordnung geändert und den Kostenanteil für Personal- und Sachaufwendungen von bisher 35% neu auf 30% festgelegt. Diese Änderung tritt nach Genehmigung durch den Kantonsrat rückwirkend auf den 1. Januar 1994 in Kraft. Für wertvermehrende Bauaufwendungen wird der Staatsbeitrag vom Regierungsrat mit der Auflage gewährt, dass das Gebäude während wenigstens 15 Jahren für Berufsbildungszwecke verwendet wird.

C. 1984 verlegte der Zürcher Carrosserie-Gewerbe-Verband (ZCGV), neu Zürcher Carrosserieverband (ZCV), eine Sektion des Schweizerischen Carrosserieverbandes (VSCI), seine Kurslokalitäten für angehende Carrosseriespengler und Fahrzeugschlosser von der Schweizerischen Technischen Fachschule Winterthur (STF) nach Urdorf. Für Autolackiererlehrlinge aus dem Kanton Zürich, der gesamten Ostschweiz, Graubünden, Glarus und Schwyz (March) werden seit 1982 vom Schweizerischen Autolackierermeisterverband in Wallisellen Einführungskurse durchgeführt.

Während in Urdorf sowohl die baulichen als auch die maschinellen Einrichtungen dem erforderlichen Standard entsprechen, müssten heute in Wallisellen grössere Investitionen getätigt werden, insbesondere für den Ersatz der Spritz- und Trocknungskabine sowie für die Staubabsaugungsanlage aufgrund der neuen Luftreinhalteverordnung. Deshalb planen die Kursträger eine Zusammenlegung der beiden Zentren. Das neue Einführungskurszentrum soll nach zwei in der Planungsphase fehlgeschlagenen Projekten in einem Gewerbehaus der Häusermann Automobile AG in Effretikon eingerichtet werden. Der ZCV kann die Räume der Autolackierabteilung dieser Firma mieten und darin ein Einführungskurszentrum für die Berufe Autolackierer, Carrosseriespengler und Fahrzeugschlosser einbauen. Durch die vorgelegte Lösung kann der technische Einrichtungsstandard den heutigen Anforderungen angepasst, der administrative Aufwand durch die Führung eines zentralen Sekretariates gestrafft und vereinfacht sowie eine kurzfristige Stellvertretung unter den Einführungskursleitern ermöglicht werden. Zudem können gewisse Infrastrukturen gemeinsam benutzt werden, so zum Beispiel der Theorieraum, die Garderobe, WC- und Duschanlagen sowie der Aufenthaltsraum. Das geplante Zentrum liegt etwa 10 Minuten Fusswegdistanz vom S-Bahnhof Effretikon entfernt. Da nicht auszuschliessen ist, dass das neue Zentrum auch für die Ostschweiz zentrale Bedeutung gewinnen wird, ist der Standort als ideal einzustufen.

Raumprogramm:

Die im Erdgeschoss liegenden Werkstatträume sind gut belichtet und über grosse zügige Toreinfahrten erschlossen. Die Werkstätten für Carrosseriespengler/Fahrzeugschlosser und Autolackierer werden funktional getrennt und können mit Fahrzeugen durch separate Garagentore befahren werden. Die notwendigen Einrichtungen lassen sich gut im Bereich der bestehenden Räume integrieren. Die Einrichtung des Schulungsraumes sowie der beiden Werkstattbüros ist an der gut belichteten Nord Westseite des Gebäudes problemlos möglich. Die vorgeschlagenen Raumgrössen sind knapp bemessen und doch zweckmässig. Im Untergeschoss befinden sich die sanitären Anlagen mit Garderoben. Die vorgegebene Raumhöhe (8 m) lässt sich durch den Einbau eines Obergeschosses gut nutzen (Lager, Aufenthaltsraum für kurze Pausen). Da eine Begehung des Spritz- und Trocknungskabinendaches möglich ist, kann den Lehrlingen die notwendige Lüftungs- und Heizungstechnik gezeigt werden.

Werkstatt für Autolackierer:

Die geplante Werkstatt für die Autolackierer ist etwa gleich gross wie jene in Wallisellen. Ein Entsorgungsraum sowie Räume zur Bearbeitung und Trocknung von Kunststoffteilen, welche auch Carrosseriespenglern und Fahrzeugschlossern dienen, sind ebenfalls vorgesehen und sinnvoll, wie auch eine flexible Gestaltung des Arbeitsplatzes mittels Werkzeugwagen.

Werkstatt Carrosseriespengler/Fahrzeugschlosser:

Für die in den letzten Jahren stabilen Lehrlingszahlen (45 - 60 Lehrlinge pro Jahr) reicht das geplante reduzierte Raumangebot aus. Ein gewichtiges Anliegen, nämlich die Befahrbarkeit der Werkstatt mit Fahrzeugen, kann erfüllt werden. Die Raumhöhe gestattet zudem den Einsatz von Hebemitteln. Die spätere Montage einer Fahrgestell-Richtanlage ist ebenfalls möglich. Die Schulung im Bereich Elektrik für Carrosserieberufe entspricht einem Bedürfnis, da sich heute in den Fahrzeugen elektrische und elektronische Bauteile und Aggregate befinden. Bei Carrosseriereparaturen sind minimale Kenntnisse erforderlich, um zum Teil hohe und unnötige Sekundarschäden zu vermeiden. Die Hydraulik-/Pneumatikwerkstatt gestattet wie bisher die Schulung in den entsprechenden Fachgebieten.

Lehrmittel:

Die im Gesuch für die Beschaffung von Lehrmitteln aufgeführten Einrichtungen, Maschinen und Werkzeuge sind als Lehrmittel anzuerkennen. Die Positionen F und G bedürfen allerdings noch einer Überprüfung im Rahmen der Abrechnung. Der Eintausch von bereits subventionierten Lehrmitteln muss bei Neuanschaffungen im Rahmen der Abrechnung in Abzug gebracht werden. Die Inventarliste ist entsprechend zu korrigieren.

Im geplanten Ausbildungszentrum werden jährlich rund 1000 Lehrlinge geschult. Es wird allein schon durch Einführungskurse während rund 46 Wochen im Jahr belegt sein. Im Einzugsgebiet sind rund 300 Carrosseriefirmen tätig. Dementsprechend gross wird die Anzahl Teilnehmer an Weiterbildungskursen sein.

D. Das Hochbauamt nahm zum Vorhaben mit Gutachten vom 15. April 1994 im wesentlichen wie folgt Stellung:

Die Mieträume umfassen im heutigen Zustand rund 1200 m2 Bruttogeschossfläche und befinden sich in der Nordwestecke eines Gewerbebaus. Sie sind für den Einbau und den Betrieb eines Einführungszentrums sehr gut geeignet.

Gemäss eingereichtem Umbauprojekt ist folgendes Raumprogramm vorgesehen:

|  |  |
| --- | --- |
| Raumart | Projekt |
| Erdgeschoss: | m2 |
| Unterrichtszimmer (unterteilbar) | 1 x 90 |
| Werkstätte Autolackierer | 1 x 238 |
| Werkstätte Carrosseriespengler/Fahrzeugschlosser | 1 x 315 |
| Büro Autolackierer | 1 x 19 |
| Büro Carrosseriespengler/Fahrzeugschlosser | 1 x 25 |
| Entsorgung | 1 x 23 |
| Farbmischraum | 1 x 45 |
| Werkstatt Hydraulik/Elektrik | 1 x 90 |
| Spritz- und Trockenkabinen | 2 x 70 |
| Untergeschoss: |  |
| Garderobe | 1 x 71 |
| Galeriegeschoss: |  |
| Lager/Archiv | 1 x 210 |
| Aufenthaltsraum (zurückgestellt) | 1 x 80 |

Die Raumaufteilung ist zweckmässig und berücksichtigt bestmöglich die vorhandenen Einbauten und Einrichtungen, indem in der bestehenden Lackieranlage die Spritz- und Trockenkabinen eingerichtet und die Garderoben nur leicht umgestaltet werden.

Die im Erdgeschoss liegenden Räume sind über das Sheddach und die Fensterbänder an der Nord- und Westfassade gut belichtet und durch grosszügige Garagentore erschlossen. Durch die Nutzung des Raumes über den neu einzubauenden Büro- und Theorieräumen stehen nach dem Umbau zusätzlich zum heutigen Flächenangebot gut 200 m2 Lagerfläche zur Verfügung. Auf die im eingereichten Projekt noch vorgesehene Galerie mit Aufenthaltsbereich wird verzichtet, da deren Erstellung äusserst aufwendig wäre und die Kursteilnehmer das Personalrestaurant der Häusermann AG mitbenützen dürfen. Für kurze Pausen dient der Raum über dem Spenglerbüro als Aufenthaltsbereich.

Aufgrund des vorliegenden Kostenvoranschlags der Combiplan AG (Preisstand 1. April 1994) ergeben sich folgende beitragsberechtigte Kosten (einschliesslich Lehrmitteln):

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  | Kostenvoranschlag  Fr. | Beitragsberechtigt  Fr. |
| BKP 1 | Vorbereitungsarbeiten | 40 000 |  |
| BKP 2 | Gebäude | 745 100 |  |
|  | abzüglich Aufenthaltsgalerie | - 110 000 | 635 100 |
| BKP 3 | Betriebseinrichtungen | 502 500 | 502 500 |
| BKP 5 | Baunebenkosten | 74 600 | 9 500 |
| BKP 9 | Ausstattungen | 101 800 | 77 300 |
| Gesamtanlagekosten | | 1 354 000 | 1 224 400 |

Für die insgesamt rund 9300 m3 nach SIA ergeben sich relative Umbaukosten (BPK 2 + 3) von rund Fr. 120/m3. Unter Berücksichtigung der für die Ausbildung notwendigen umfangreichen Betriebseinrichtungen sind diese Kosten angemessen.

Lehrmittel im Betrag von Fr. 519 500 (BKP 3 + 9) sowie zusätzliche im Betrag von Fr. 27 500 sind auf einer Liste separat ausgewiesen und gemäss Stellungnahme des Amtes für Berufsbildung anrechenbar.

Gemäss Verordnung und Richtlinien sind nicht beitragsberechtigt:

BKP 1 die unter dieser Position zusammengefassten Kosten für Instandstellungsarbeiten in den bisherigen Mietobjekten in Urdorf und Wallisellen // [*p. 740*] BKP 5 alle Nebenkosten, ausgenommen Aufwendungen für Vervielfältigungen und Anschlussbeiträge

BKP 9 Aufwendungen für Möbel und übrige bewegliche Einrichtungen

sowie generell die Positionen für Unvorhergesehenes und Reserve

Das Hochbauamt empfiehlt, das Vorhaben zu genehmigen.

Zum Mietvertrag hat die Liegenschaftenverwaltung mit Schreiben vom 12. und 13. Januar 1994 Stellung genommen und diesen im wesentlichen gutgeheissen. Sie erachtet einen jährlichen Nettomietzins von Fr. 183 630 als angemessen (Fr. 150/m2). Gemäss § 7 Abs. 1 lit. c der Beitragsverordnung ist für die Genehmigung und die Auszahlung eines Kostenanteils an die Mietkosten die Volkswirtschaftsdirektion zuständig.

E. Das Vorhaben mit anrechenbaren Kosten im Rahmen von Fr. 1 224 400 ist somit zu genehmigen, und es ist ein Kostenanteil zuzusichern. Die Teuerungsüberwälzung wird bei der Abrechnung auf der Grundlage der SIA-Norm 118 bzw. der massgebenden kantonalen Weisung vorgenommen (Indexteuerung vom Stichtag Kostenvoranschlag bis Vergebung, Effektivteuerung für Lohn-, Material- und Transportkosten ab Vergebung). Eine genaue Ausscheidung der anrechenbaren Kosten erfolgt nach Prüfung der detaillierten Abrechnung. Projektänderungen und allfällige Überschreitungen des Kostenvoranschlags um mehr als 10% bedürfen der Genehmigung. Mehrkosten, die durch eine aufwendige Ausführung anstelle einer einfachen, zweckmässigen entstehen, sind nicht anrechenbar. Nur erprobte Materialien und Konstruktionen sind zu verwenden.

F. Die Ausgabe ist im Voranschlag 1994 enthalten bzw. im Entwurf zum Voranschlag 1995 eingestellt. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit wurde mit Schreiben vom 12. April 1994 ersucht, einen Bundesbeitrag zuzusichern.

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Vorhaben des Zürcher Carrosserieverbands betreffend die Einrichtung eines Einführungskurszentrums in Effretikon wird unter Hinweis auf die Erwägungen genehmigt und ein Staatsbeitrag (Kostenanteil) zugesichert.

II. Die Direktion der Volkswirtschaft wird ermächtigt, die anrechenbaren Kosten im Rahmen von Fr. 1 224400 zuzüglich anerkannter Teuerung aufgrund der Abrechnung festzusetzen und unter Vorbehalt der bewilligten Staatsvoranschlagskredite daran einen Kostenanteil von 30% zu Lasten des Kontos 2611.01.5650.103. Investitionsbeiträge an private Institutionen für Berufsbildungskurse, auszuzahlen.

Vorbehalten bleibt die Genehmigung der vom Regierungsrat am 15. Dezember 1993 beschlossenen Änderung der Verordnung über Staatsbeiträge an die Berufsbildung durch den Kantonsrat.

III. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die kantonalen Richtlinien für Schulhausanlagen vom Oktober 1988 zu beachten.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an den Zürcher Carrosserieverband, Birmensdorferstrasse 24, 8902 Urdorf, das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Berufsbildung, Bundesgasse 8, 3003 Bern, sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft, der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]